

Satzung

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „ArToll-Kunstlabor e.V. - Verein zur Förderung von zeitgenössischer Kunst und Kultur“. Er hat seinen Sitz in Bedburg-Hau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve unter der Nummer VR 933 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - durch Förderung von Künstlern aus Deutschland und anderen Ländern, indem er ihnen für begrenzte Zeit seine Räumlichkeiten für künstlerische Aktivitäten zur Verfügung stellt,
 - durch Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, sonstige künstlerische Veranstaltungen sowie
 - durch Publikationen und Editionen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Vereinsauflösung wird etwa vorhandenes Vereinsvermögen dem Kulturamt der Gemeinde Bedburg-Hau als Spende für die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke zur Verfügung gestellt.
- (5) ArToll ist ein Haus von Künstlern für Künstler. Die ArToll-Räumlichkeiten werden Künstlern projektbezogen für ihre Aktivitäten zur Verfügung gestellt, um ihnen so Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Künstlern zu eröffnen, die sie selbst mit ihren Gegebenheiten nicht oder nicht ohne Weiteres verwirklichen können. Der Verein unterstützt und berät die Künstler bei ihren Tätigkeiten und bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Die Künstler sollen ihre Arbeitsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- (6) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Ziele kann der Verein eine gemeinnützige Stiftung gründen.

3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Beitrittsantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit 6-Monats-Frist zum Jahresende erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat; er ist auch zulässig, wenn das Mitglied mit zwei fälligen Beitragszahlungen in Verzug ist. Der

Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

4. Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erstattung von geleisteten Beiträgen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge erlassen oder stunden.

5. Inhalt der Mitgliedschaft

- (1) Bei Veranstaltungen des Vereins zahlen die Mitglieder keinen Eintritt.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht – auch außerhalb öffentlicher Veranstaltungen – Verbindung zu den in den Artoll-Räumlichkeiten tätigen Künstlern und ihren Projekten zu halten, soweit dadurch die Projekte nicht gestört werden.

6. Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder sind solche Personen oder Institutionen, die über den Mitgliedsbeitrag hinaus für die Vereinszwecke Mittel aufbringen.
- (2) Der Verein hat auf Wunsch des Förderers auf diese Förderaktivität in geeigneter Form öffentlich hinzuweisen. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, zu Werbezwecken auf die Tatsache ihrer fördernden Mitgliedschaft in angemessener Form aufmerksam zu machen.

7. Mitgliederversammlungen

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens im September statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder einberufen. Für Mitgliederversammlungen ist eine Einladungsfrist von 3 Wochen (gerechnet vom Absendedatum des Einladungsschreibens an) einzuhalten. Die Einladungsschrift gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied im Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über solche Ergänzungen wird in der Mitgliederversammlung ebenfalls beraten und abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder lehnt dies in der Versammlung ab. In der Mitgliederversammlung können durch einstimmigen Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % sämtlicher Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Wer zur Wahl ansteht, kann die Versammlung für die Dauer der Wahl und der vorhergehenden Wahl-Diskussion nicht leiten.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (6) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines ist eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Zustimmung kann auch schriftlich innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung, in welcher über die Änderung des Vereinszweckes beschlossen werden soll, nachgeholt werden.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Haben mehr als zwei Kandidaten die gleiche Anzahl von Meist-Stimmen erhalten, findet die Stichwahl zwischen ihnen statt. Nach der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat, bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Sie wählt den Vorstand und den Kassenprüfer.
- (2) Sie kann den Vorstand abberufen. Sie setzt Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages fest. Sie nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand und den Schatzmeister. Sie beschließt über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins. Sie ernennt Ehrenmitglieder. Sie kann ein ausgeschlossenes Mitglied wieder aufnehmen.

9. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - bis zu sechs Beisitzer/Beisitzerinnen, die Künstler sind.
- (2) Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in kooptieren.
- (4) Der Vorstand beschließt die Sitzungen. Einer Ankündigung der Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand kann bei Einstimmigkeit von der Einhaltung der Förmlichkeiten für seine Beschlüsse absehen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Pattsituationen wird die Entscheidung auf die folgende Vorstandssitzung verschoben.

10. Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderer Organen des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die Aufgabe, Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen, die Tagesordnung aufzustellen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die laufenden Geschäfte des Vereins zu bestimmen, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes, vorzunehmen, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.
- (3) Der Vorstand entscheidet, welche Künstler in welcher Form vom Verein unterstützt, beraten oder sonst wie gefördert werden, welche Veranstaltungen in welcher Form stattfinden sollen und wie die ArToll-Räumlichkeiten und Möglichkeiten genutzt werden.

11. Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstattet die Kassenprüferin/ der Kassenprüfer dem Vorstand und der Jahresmitgliederversammlung Bericht.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt die Kassenprüferin/ der Kassenprüfer die Entlastung der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters.

12. Dokumentation

- (1) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind aufzubewahren.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft und Austrittserklärungen aus dem Verein sind auf die Dauer von 5 Jahren zu verwahren.

(Diese Satzung ist am 12.12. 2011 in Kraft getreten und wurde zuletzt am 04.11.2017 geändert.)